

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8697 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 28. November 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

A. Problem

Intensivierung der beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen, Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung in der Republik Moldau, Vorbereitung und Erleichterung der von der Republik Moldau angestrebten Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone.

B. Lösung

Beseitigung der bisher nur autonom aufgehobenen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, Erleichterung des Warenverkehrs, Verbot der Diskriminierung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeits- und Sozialrecht, Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften, Regeln über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich sowie finanzielle Zusammenarbeit.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben unter Vollzugaufwand**

Neue finanzielle Verpflichtungen begründet das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit nicht. Die finanzielle Hilfe zugunsten der Republik Moldau wird über das TACIS-Programm fortgeführt. Maßgebend für das TACIS-Budget ist der in der TACIS-Verordnung 1996 festgelegte Budgetrahmen für den Zeitraum 1996 bis 1999.

2. Vollzugaufwand

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch die vorgesehenen Konsultationen und durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich administrative Kosten für die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten.

E. Sonstige Kosten

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Für kleine und mittlere Unternehmen ist das Abkommen kostenneutral.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/8697 –
anzunehmen.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Ursula Schönberger
Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Ursula Schönberger

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 200. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Oktober 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Finanzausschuß und den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II.

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedschaften einerseits und der Republik Moldau andererseits soll im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der ehemaligen UdSSR andererseits ersetzen. Ziel des Partnerschaftsabkommens ist die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen, die Unterstützung der Anstrengungen der Republik Moldau beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft, die Vorbereitung und Erleichterung der von der Republik Moldau angestrebten Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone sowie die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung in der Republik Moldau.

Zu diesem Zweck sieht das Abkommen eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialogs auf hoher Ebene, eine vertragliche Festschreibung der Aufhebung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, weitere Bestimmungen zur Erleichterung des Warenverkehrs, ein Verbot der Diskriminierung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeits- und

Sozialrecht, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften, Regeln über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr und Bestimmungen über die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technischen und finanziellen Bereich vor. Ferner werden die Beachtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte sowie die Einhaltung der Grundsätze der Marktwirtschaft zum Vertragsbestandteil erhoben.

III.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 75. Sitzung am 10. Dezember 1997 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/8697 – zu empfehlen.

Der Finanzausschuß hat in seiner 94. Sitzung am 10. Dezember 1997 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/8697 – zu empfehlen.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 66. Sitzung am 27. November 1997 einvernehmlich beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/8697 – zu empfehlen.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 10. Dezember 1997 beraten und einvernehmlich bei Stimmhaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS und in Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/8697 – zu empfehlen.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Ursula Schönberger

Berichterstatlerin